

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1970

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.- Nr. | Datum | Titel | Seite |
|---------------------|-------------|---|-------|
| 2061 2163 238 | 15. 1. 1970 | Gen. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Kultusministers Obdachlosenwesen | 106 |

I.

2061
2163
238**Obdachlosenes**

Gem. RdErl. d. Innenministers I C 3 : 19-37.10.14, d. Arbeits- und Sozialministers IV A 3 - 5014.20; d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten III C 1 - 6.060 u. d. Kultusministers III A 03 - 0/1
v. 15. 1. 1970

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Begriff der Obdachlosigkeit
- 3 Zusammenarbeit im kommunalen Bereich
- 4 Ordnungsrechtliche Gesichtspunkte
- 5 Verwaltung von Obdachlosenunterkünften
- 6 Wiedereingliederung der Obdachlosen
- 7 Wohnungsfragen und Bauplanungsgesichtspunkte
- 8 Gesundheitshilfe
- 9 Sozialhilfe
- 10 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 11 Schulische Hilfen

1 Allgemeines

1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet für jedermann ein menschenwürdiges Leben und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 1 und 2), und stellt in den Artikeln 20 und 28 die Ausgestaltung unseres Gemeinwesens als Sozialstaat fest. Dementsprechend wird in vielfacher Weise, z. B. nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz, Hilfe gewährt, die ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen soll. Aus diesen Gesichtspunkten muß die öffentliche Verwaltung bemüht sein, dem Problem der Obdachlosigkeit vor allem mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen, so daß eine Obdachlosigkeit von vornherein verhindert wird. Ist die Obdachlosigkeit eingetreten, so stellt sie nicht nur eine ordnungsbehördliche Aufgabe zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung dar. Die öffentliche Verwaltung erstrebt mit ihren Maßnahmen vielmehr in erster Linie die volle Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gesellschaft.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen und Hinweise fassen die Ergebnisse der Rechtsprechung zur Obdachlosenfrage sowie die Erfahrungen und Überlegungen der Behörden in ordnungsbehördlicher, insbesondere auch gesundheitlicher, sowie in sozialrechtlicher, sozialpädagogischer und in bau- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht zusammen; sie geben ferner einen Überblick über die bereits erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Problembereich des Obdachlosenes behandeln. Die „Hinweise zur Obdachlosenhilfe“ des Deutschen Städtetages sind maßgeblich berücksichtigt worden.

Diese umfassende Übersicht dient dem Zweck, die praktischen Maßnahmen der örtlichen Behörden im Wege des Ratschlages zu unterstützen und Hinweise zur Bewältigung der anstehenden Probleme zu geben. Ferner soll eine Koordinierung der verschiedenen Bemühungen um die Lösung der Obdachlosenfrage erreicht werden.

1.3 Nach der Rechtslage ist und bleibt es in erster Linie Pflicht des Obdachlosen selbst, sich um eine Unterkunft zu kümmern. In Anbetracht der bekanntermaßen großen Schwierigkeiten vor allem für sozial Schwache sowie ältere Leute und kinderreiche Familien, geeignete Wohnungen zu tragbaren Mietpreisen zu bekommen, haben die Behörden (Sozialamt) jedoch in Fällen erwarteter Obdachlosigkeit vorbeugend und in Unterstützung der eigenen Bemühungen der Betroffenen danach zu trachten, daß Obdachlosigkeit vermieden

wird. Die Ordnungsbehörden sind daher im Rahmen ihrer Befugnisse zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung gemäß § 14 OBG gehalten, erst einzugreifen, wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften — sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise — zu beseitigen. Angesichts der zunehmenden Verflechtung unserer Lebensverhältnisse besteht jedoch aufgrund der Verfassung und bereits geltender gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere eine vorübergehende soziale Schwäche einzelner Bürger aufzufangen und ihnen Übergangshilfe zu gewähren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den vorliegenden statistischen Erhebungen über die Hälfte der Obdachlosen im Lande Nordrhein-Westfalen ohne eigenes „Verschulden“ obdachlos geworden sind.

1.4 Besondere Aufmerksamkeit ist den Familien mit Kindern zu widmen. Es soll angestrebt werden, daß auch dort, wo Eltern in gewissen sozialen Bereichen die anstehenden Probleme teilweise oder vorübergehend nicht bewältigen, die Entwicklung der Kinder zu verantwortungsbewußten Mitgliedern der Gesellschaft möglichst wenig — jedenfalls nicht mehr als unvermeidbar — berührt wird, damit dem Recht der Kinder auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 JWG) Genüge getan wird.

2 Begriff der Obdachlosigkeit

2.1 Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist;
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Witterungen bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist

und

wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

2.11 Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder auf Grund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist.

2.12 Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht,

- a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer);
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist; hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter im Sinne des Artikels 6 des Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (PrGS. NW. S. 75), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), — SGV. NW. 238 — gegeben.

2.13 Von den Regelungen dieses Erlasses sind vorbehaltlich der Regelung unter Nummer 7.91 diejenigen Obdachlosen ausgenommen, die nach einer Einweisung nach § 19 OBG länger als 2 Jahre in einer an sich auf dem Wohnungsmarkt vermietbaren Wohnung (Normalwohnung) wohnen.

3 Zusammenarbeit im kommunalen Bereich

3.1 Entsprechend der durch die Obdachlosigkeit aufgeworfenen Vielfalt von Fragen sollen an der Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für jede Gemeinde bzw. jedes Amt, wie auch an der kurzfristigen Beseitigung einzelner

Obdachlosenfälle, die folgenden Dienststellen beteiligt werden:

Ordnungsamt
Sozialamt
Jugendamt
Wohnungsamt
Bauamt
Gesundheitsamt
Schulverwaltungsamt
Schulamt.

- 3.11 Sollten im Kreisbereich einzelne der genannten Dienststellen nicht bei den Gemeinden, sondern beim Kreis vorhanden sein, so sind sie gehalten, die federführende Dienststelle der Gemeinde zu unterstützen.
- 3.12 Für die Zusammenarbeit soll eine Dienstanweisung ergehen.
- 3.13 Um die Arbeit der einzelnen Dienststellen zu koordinieren, sollte einer Dienststelle der für die Aufgabe örtlich zuständigen Behörde die Federführung übertragen werden. Da es sich in der Regel um das Problem der Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gesellschaft handelt, empfiehlt es sich im allgemeinen, die Federführung einer der mit Sozialhilfe befaßten Dienststellen zu übertragen, wobei daß Maß der Mitwirkung der übrigen Dienststellen im Einzelfall von den vorliegenden Umständen bestimmt wird.
- 3.14 In Gemeinden, in denen eine größere Anzahl von Obdachlosen es rechtfertigt, sollten Arbeitskreise für Obdachlosenfragen gebildet werden, in denen im unmittelbaren Kontakt der genannten Dienststellen unter Beteiligung von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften an Dauerlösungen sowie — insbesondere bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen — an vorbeugenden Maßnahmen für das Gebiet der jeweiligen Gemeinde bzw. des Amtes gearbeitet werden kann. Für die Federführung gilt Nummer 3.13. Der Arbeitskreis sollte es sich ferner zur Aufgabe machen, mindestens zweimal im Jahr die vorhandenen Obdachloseneinrichtungen zu besuchen, um sich aus eigener Anschauung ein Bild von den vorhandenen Zuständen sowie der Entwicklung einzelner Familien machen zu können.
- 3.15 Ferner sollte in Anlehnung an § 95 BSHG eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden, an der die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen beteiligt werden.
- 3.16 Zur Förderung ihrer Wiedereingliederung sollten die Obdachlosen aus den betroffenen Obdachloseneinrichtungen zu den anstehenden Problemen gehört und ihnen Gelegenheit und Anregung zur Mitwirkung bei deren Lösung gegeben werden.
- #### 4 Ordnungsrechtliche Gesichtspunkte
- 4.1 Die örtliche Ordnungsbehörde ist in Fällen plötzlich aufgetretener Obdachlosigkeit die Behörde des ersten Zugriffs, der es obliegt, die Obdachlosigkeit als nicht ordnungsgemäßen Zustand zu beseitigen. Die Ordnungsbehörden erfüllen diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Gründe der Obdachlosigkeit, der Größe der Familie, der Zahl der Kinder usw. mit der erforderlichen Schnelligkeit; die übrigen zu beteiligenden Ämter (vgl. Nr. 3.1) sind hinzuzuziehen, soweit die verfügbare Zeit es zuläßt.
- 4.2 Obdachlose Personen sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften unterzubringen. Sind Unterkünfte dieser Art nicht verfügbar, so sind im Bedarfsfalle geeignete Quartiere anzumieten oder zu erwerben.
- 4.21 Sind die Möglichkeiten zur Unterbringung in gemeindeeigenen oder zur Verfügung stehenden Unterkünften erschöpft oder ist in ganz außergewöhnlich liegenden Fällen eine Unterbringung in einer Notunterkunft untunlich, so ist — solange dies der Fall ist — auf Grund des § 19 OBG als Dritter der sachlich oder persönlich Nächste heranzuziehen, den die Unterbringung von obdachlosen Personen in seinem Besitz oder in seinem Eigentum nach seiner Leistungsfähigkeit sowie der Art der in Anspruch genommenen Räume am wenigsten belastet.
- 4.22 Die Unterbringung darf keine größere als die zu beseitigende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung herbeiführen; dies ist insbesondere zu beachten bei Unterbringung in Räumen, die ihrem Zweck entfremdet werden (Wohnlauben, Lagerräume u. ä.); Hotelzimmer erscheinen nur für eine kurzfristige, nach Tagen zählende Unterbringung geeignet. Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen nur für eine kurze unumgänglich notwendige Dauer zur Unterbringung von Obdachlosen verwendet werden, sofern der Obdachlose die Wohnung nicht bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit bewohnt hat.
- 4.23 Bei einer Einweisung in die bisher als Mietwohnung benutzte (auch gemeinde- oder werkseigene) Wohnung gilt folgendes:
- 4.231 Eine Einweisung darf erst nach Abwägung der nachstehenden Gesichtspunkte angeordnet werden:
- Tatbestand des Räumungsurteils (Prüfung der Zumutbarkeit für den Vermieter; Mietrückstände allein machen den Mieter im Regelfall noch nicht unzumutbar);
 - Interesse des Gläubigers an der Räumung;
 - örtliche Wohnverhältnisse;
 - Größe der Familie sowie ihre Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht;
 - besondere Belastungen des Mieters oder seiner Familien durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit o. ä.;
 - Erfolglosigkeit anderweitiger Unterbringungsbestrebungen;
 - keine mehrfache Belastung desselben Vermieters.
- 4.232 Die Einweisung soll, wo es in sinnvoller Weise möglich ist, auf Teile der Wohnung beschränkt werden; dies gilt immer, wenn einzelne Räume der Wohnung für sich vermietet werden können. Die Mindestanforderungen für die Unterbringung in Notunterkünften (vgl. Nrn. 4.31 ff) sind zu beachten.
- 4.233 Die Einweisung ist auf eine unabweisbar notwendige Frist zu beschränken; die erste Einweisung ist auf höchstens drei Monate, jede weitere Einweisung auf höchstens zwei Monate zu befristen. Es gilt die Vermutung, daß eine anderweitige Unterbringung innerhalb von insgesamt sechs Monaten bewerkstelligt werden kann; dieser Zeitraum darf daher nur in besonders begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Das Fehlen von öffentlichen Haushaltsmitteln für den Bau von Obdachlosenunterkünften wird von der Rechtsprechung als Begründung für einen Ausnahmefall nicht anerkannt.
- 4.234 Liegt ein gerichtliches Räumungsurteil vor, so ist dies im Sinne einer schnelleren Umsetzung der obdachlosen Personen besonders zu berücksichtigen, damit dem richterlichen Spruch die gebührende Achtung beigemessen wird.
In keinem Falle darf die Einweisung so lange aufrechterhalten werden, daß die Wirkung eines gerichtlichen Räumungsurteils praktisch aufgehoben wird; dies wird bei Einweisung über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in jedem Falle angenommen werden müssen.
- 4.235 Die zuständigen Ämter, insbesondere das einweisende Ordnungsamt, haben sich in den Fällen, in denen ein Räumungsurteil vorliegt, vom Tage der Einweisung an ständig um eine anderweitige Unterbringung notfalls durch Errichten oder Beschaffen eigener Unterkünfte zu bemühen, damit die Behelligung dritter Personen sobald als möglich beendet wird.
- 4.236 Die Inanspruchnahme der von dem Obdachlosen bisher gemieteten Wohnung geschieht gegenüber dem Räumungsgläubiger.
- 4.237 Mit der Erklärung der Inanspruchnahme hat die einweisende Behörde zu erklären, daß sie die Kosten der getroffenen Maßnahme tragen werde. Den Vermietern ist eine Nutzungsentschädigung in der Regel in Höhe

- der bisher gezahlten Miete, ansonsten in Höhe der angemessenen Miete, bei öffentlich geförderten Wohnungen höchstens in Höhe der preisrechtlich zulässigen (Kosten- oder Vergleichs-)Miete zu entrichten.
- 4.238 Die zuständige Behörde kann von dem Eingewiesenen gem. § 45 Abs. 2 in Verbindung mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) die Kosten erheben, die durch die Einweisung entstehen.
- 4.239 Die Einweisung in eine im Eigentum eines privaten Vermieters stehende Wohnung gilt als erledigt, wenn der Vermieter und die eingewiesene Partei einen Mietvertrag schließen; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses hinaus Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlung einer Nutzungsentschädigung und (oder) der Dauer der Benutzung getroffen werden.
- 4.240 Die Behörde hat die für Obdachlose beanspruchte Wohnung am Ende der gesetzten Frist zu räumen, es sei denn, daß sich die Einweisung gemäß Nummer 4.239 erledigt hat oder die Behörde sich bei der Einweisung nur auf den Erlaß der Einweisungsverfügung beschränkt hatte und ein noch nicht verbrauchter Räumungstitel vorhanden ist.
- 4.3 Unterbringung in gemeindeeigenen Unterkünften
- 4.31 Gemeindeeigene oder der Gemeinde zur Verfügung stehende Unterkünfte haben den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung zu entsprechen. Die Verhältnisse sollen darauf angelegt sein, daß eine Entwöhnung des unter normalen Wohnbedingungen üblichen Verhaltens weitgehend verhindert wird und eine nach innen und außen geordnete Lebensführung möglich ist und gefördert wird, damit eine volle Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht zusätzlich erschwert wird.
- 4.32 Die gemeindeeigene Unterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse läßt. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich der Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnisse brauchen nicht erfüllt zu sein. Gesundheitsgefahren dürfen jedoch nicht entstehen. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:
- 4.321 Die Größe der Unterkunft ist so zu bemessen, daß je Person mindestens 5 qm zur Verfügung stehen. Für Familien mit Kindern sollten mindestens zwei Räume zur Verfügung gestellt werden, die ein getrenntes Schlafen gestatten; andernfalls muß die Möglichkeit zur Abtrennung von Raumeinheiten durch Möbel gegeben sein (vgl. auch Nr. 7.2).
- 4.322 Bei der Unterbringung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, doch besteht in der Regel kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.
- 4.323 Der Gesundheitszustand unterzubringender Personen ist – z.B. bei der Auswahl und Größe der Unterbringungsräume – in angemessener Weise zu berücksichtigen; soweit angebracht, ist das Gesundheitsamt zu beteiligen.
- 4.324 Die Unterkunft muß Raum für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat aufweisen; die Unterstellung etwaiger anderer Möbelstücke ist Sache des Obdachlosen, doch sollte ihn die einweisende Behörde nach Möglichkeit beraten.
- 4.325 Es besteht, unbeschadet der hier aufgestellten Mindestanforderungen, weder ein Anspruch des Obdachlosen auf Räume bestimmter Art, Lage oder Größe oder für eine bestimmte Zeitdauer noch ein Anspruch auf Raum für berufliche Arbeit, sonstige Beschäftigung oder zum Unterbringen von Haustieren; doch ist aus der für die Obdachlosen bestehenden Fürsorgepflicht alles zu vermeiden, was zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz führen kann.
- 4.326 Wasserzapfstellen müssen sich innerhalb der Unterkunft befinden, brauchen jedoch nicht innerhalb der zugewiesenen Räume angebracht zu sein.
- 4.327 Waschgelegenheiten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen; sind sie als Gemeinschaftsanlage ausgestaltet, so müssen für Männer und Frauen getrennte Räume vorhanden sein.
- 4.328 Die Toiletteneinrichtungen können als Gemeinschaftsanlage eingerichtet sein.
- 4.33 Bei Gemeinschaftsanlagen sind je Wasserstelle höchstens drei Familien, je Toilette und je Waschgelegenheit fünf bis sieben Personen zu rechnen. Es sollte angestrebt werden, daß jeder Familie innerhalb der ihr zugewiesenen Räume eine Wasserzapfstelle, Kochgelegenheit, Toilette und Waschgelegenheit zur Verfügung stehen.
- 4.34 Durch die Einweisung obdachloser Familien mit Kindern darf eine sittliche Gefährdung der Kinder nicht eintreten. Auf die z. Z. besuchte Schule und den Schulweg der Kinder ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- 5 Verwaltung von Obdachlosenunterkünften
- 5.1 Die Verwaltung von Unterkünften und Übergangswohnungen (vgl. Nr. 7.2) für Obdachlose soll mit einer Betreuungsarbeit für die untergebrachten Personen verbunden werden. Der Erfolg der Betreuung sollte auch bei der Auswahl und der Arbeit des Verwalters berücksichtigt werden.
- 5.2 Die Verwaltung ist zweckmäßigerweise dem in Obdachlosensachen federführenden Amt zu übertragen (s. Nr. 3.13).
- 5.3 Gemeindeeigene Unterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- 5.31 Die innere Ordnung sollte im Rahmen des Anstaltszweckes durch eine Benutzungsordnung geregelt werden; die Bewohner sind gehalten, die rechtmäßigen Anordnungen der Anstaltsleitung zu befolgen.
- 5.32 Räumt der Eingewiesene die Unterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen der Obdachlosigkeit (s. Nr. 2.1) weggefallen sind, so ist die Einweisung durch Verwaltungsakt aufzuheben.
- 5.33 Die Umsetzung von Obdachlosen von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft ist ein Verwaltungsakt; sie darf nur vorgenommen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung z. B., wenn Räume für größere Familien beansprucht werden, bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen. Die Schuldfrage braucht letztlich nicht geklärt zu werden. In der Umsetzungsverfügung ist die neu zur Verfügung gestellte Unterkunft nach Lage und Größe anzugeben.
- 5.34 Die Umsetzung ist auch nach Anordnung der sofortigen Vollziehung der Umsetzungsverfügung im Regelfall erst angemessene Zeit nach ihrer Ankündigung vorzunehmen.
- 5.35 Die Umsetzung von Familien mit Kindern in kleinere Unterkünfte, insbesondere aus dem Grunde eines bestehenden Zahlungsrückstandes, soll in Anbetracht der unter Nummer 1.4 genannten Gründe unter allen Umständen vermieden werden.
- 5.4 Für die Benutzung der Unterkünfte wird ein Entgelt in Form einer Gebühr erhoben.
- 5.41 Die Erhebung der Gebühr sollte nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung gesehen werden; sie stellt vielmehr vor allem ein Mittel zur Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gesellschaft dar.
- 5.42 Die Gebühren sollen nicht so niedrig bemessen sein, daß sie einen wirtschaftlichen Anreiz bieten, in der Unterkunft zu bleiben. Nach Ablauf von sechs Monaten sowie erneut nach Ablauf weiterer sechs Monate sollen die Gebühren in der Regel erhöht werden, um einen Anreiz zum Verlassen der Unterkunft zu geben. Dies gilt nicht für kinderreiche Familien und Sozialhilfeempfänger.

- 5.43 Zur Gewöhnung der Obdachlosen an regelmäßige Zahlungen kann die Gebühr ggf. wöchentlich eingezogen werden; bewährt erscheint die Einrichtung von Zahlstellen, die innerhalb der Obdachlosenunterkünfte am Lohntage geöffnet sind.
- 5.44 Da die Wiedereingliederung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erschwert werden darf, soll bei Vorliegen besonderer Umstände (wirtschaftliche Belastung durch größere Anschaffungen, Unglücks- oder Krankheitsfälle, Umzug in eine Wohnung usw.) für eine angemessene Zeit die Gebühr — ggf. auch ohne Antrag — ermäßigt oder erlassen werden.
- 5.45 Die Beitreibung von Gebührenforderungen richtet sich nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

6 Wiedereingliederung der Obdachlosen

- 6.1 Ausgangspunkt ist eine intensive fürsorgerische Betreuung. Fürsorgebezirke, in denen Obdachlosenunterkünfte liegen, sollten kleiner sein, als sie sonst den Meßzahlen entsprechen: sie sollten aber nicht nur Obdachloseneinrichtungen, sondern auch normale Wohngebiete umfassen.
- 6.2 Aus den Gründen der Obdachlosigkeit kann in der Regel darauf geschlossen werden, ob die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Anpassung an die Gesellschaft vorhanden sind. Unterschiede in der sozialen Anpassungsfähigkeit der Obdachlosen sollen bei der Auswahl der im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 6.21 Als Voraussetzung für die sachgerechte Gewährung von Hilfen und für die wohnungsmäßige Unterbringung mit dem Ziel einer stufenweisen Wiedereingliederung empfiehlt es sich, nach der sozialen Lage, nach der Leistungsfähigkeit und nach den besonderen Belastungen und damit auch nach den sozialen Schwächen der Obdachlosen(-familien) folgende Gruppen zu unterscheiden:
- 6.211 Sozial unangepaßte Personen (nicht zumutbare Mieter), die nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand eingliederungsfähig sind.
- 6.212 Sozial unangepaßte Personen (z. Z. unzumutbare Mieter), die in der Regel mit sozialen Hilfen eingliederungsfähig sind.
- 6.213 Sozial angepaßte Personen (mietfähige Personen), die schuldlos oder aufgrund kurzfristigen oder begrenzten Versagens obdachlos sind.
- 6.22 Die für die Unterscheidung maßgebliche Beurteilung der Obdachlosen sollte — soweit der Arbeitskreis für Obdachlosenfragen sich nicht ein eigenes Bild macht (vgl. Nr. 3.14) — durch den für den jeweiligen Bezirk zuständigen Sozialarbeiter — ggf. unter Beteiligung des Jugendamtes — vorgenommen und von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob sie dem jeweiligen Entwicklungsstand des Obdachlosen noch entspricht.
- 6.23 Bei der Beurteilung von Familien ist darauf zu achten, daß für die als anpassungsfähig geltenden Personen, insbesondere für Kinder innerhalb einer Familie, keine Nachteile wegen der nicht oder schwer anpaßbaren Familienangehörigen entstehen. Familien mit Kindern unter 14 Jahren sollen in der Regel nicht dem Personenkreis zu Nummer 6.211 zugeordnet werden.
- 6.3 Hilfe für den einzelnen hat immer dessen engeres und weiteres soziales Umfeld (Familie, Nachbarschaft, Alters- und ähnliche Gruppen, Siedlung bzw. Gemeinwesen) mitzuerfassen und in den Hilfsprozeß einzubeziehen, wenn sie Erfolg haben soll. Dieses soziale Feld muß dem einzelnen Halt geben in seinen Bemühungen, die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Soweit es dazu nicht in der Lage ist, muß es dazu so gut wie möglich instandgesetzt werden (Gemeinwesenarbeit).
- 6.4 Um die Obdachlosigkeit in ihren Ursprüngen zu beseitigen oder auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sollten die unter Nummer 3.14 beschriebenen Arbeitskreise die verschiedenen möglichen Maßnahmen zur wohnungsmäßigen Versorgung der Obdachlosen (einschließlich der baulichen Maßnahmen) und weitere

Hilfen für obdachlose Personen in einer Gesamtplanung abstimmen. Dafür bieten die folgenden Empfehlungen (Nummern 7—11) eine Grundlage.

7 Wohnungsfragen und Bauplanungsgesichtspunkte

- 7.1 Die Unterbringung in einer Normalwohnung sollte bei allen Betreuungsmaßnahmen der Verwaltung als oberstes Ziel ihrer Bemühungen und als wichtigste Voraussetzung eines sozialadäquaten Verhaltens der Obdachlosen angesehen werden.
- Um der Verschiedenartigkeit der einzelnen Obdachlosen (-familien) gerecht zu werden und eine stufenweise Wiedereingliederung, insbesondere der anpassungsfähigen Obdachlosen zu ermöglichen, sind als Unterbringungsmöglichkeiten Unterkünfte, Übergangswohnungen und Normalwohnungen bereitzuhalten.
- 7.2 Die Mindestanforderungen an Unterkünfte richten sich nach den Nummern 4.31 ff; ihre baulichen Mindestvoraussetzungen sind in den „Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnungsunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien“ — RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 und v. 27. 2. 1969 (SMBl. NW. 23212) festgelegt.
- Die Übergangswohnungen (= Schlichtwohnungen) unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausstattung und baulichen Qualität nicht oder nur unwesentlich von Unterkünften, doch sind sie abgeschlossene Wohnungen mit größeren Wohneinheiten, für die eine den Verhältnissen entsprechend tragbare Nutzungsentschädigung zu zahlen ist. Die Unterbringung in Schlichtwohnungen darf entsprechend deren Charakter als Übergangswohnungen nicht als Dauerlösung angesehen werden.
- 7.3 Die Zusammenballung von Obdachlosen führt zu ihrer Isolierung, hindert das Bemühen um die Eingliederung sozial anpassungsfähiger Obdachloser und leistet dem Abgleiten der anpassungsfähigen Obdachlosen in die Gruppe der nicht anpassungsfähigen Obdachlosen Vorschub. Auch in Großstädten sollten daher nicht mehr als 300 obdachlose Personen für sich zusammengefaßt werden. Im übrigen richtet sich die Möglichkeit der Zusammenfassung nach der Integrationskraft des jeweiligen Stadtteils.
- 7.4 Neben der Ballung ist auch eine Auslagerung der Obdachlosenwohnungen aus der Gemeinde in abgelegene Stadtrandzonen unerwünscht. Hierdurch ergeben sich nämlich größere finanzielle und bauliche Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Versorgung. Vor allem ist ein für die Eingliederung besonders wichtiges ausreichendes Angebot an Schul- und Arbeitsmöglichkeiten, an Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe, an Kontakten mit der Normalbevölkerung und an Einrichtungen, die zum zivilisierten Leben gehören, wie Verkehrsmittel, Postämter, Telefonzellen usw., nicht gewährleistet.
- 7.5 Auf lange Sicht muß die Unterbringung von Obdachlosen in Lagern weitestgehend beseitigt werden.
- 7.6 Bei der Unterbringung Obdachloser ist nach Möglichkeit auf eine Trennung der Personenkreise der Nummern 6.212 und 6.213 von dem unter Nummer 6.211 genannten Personenkreis zu achten; dies gilt insbesondere für die Unterbringung von obdachlosen Familien mit Kindern.
- 7.7 Für den Bau von Unterkünften und Übergangswohnungen gilt folgendes:
- Unterkünfte einfachster Art sind in der Regel in ausreichendem Maße vorhanden. Ihre Errichtung wird durch das Land nicht mehr finanziell unterstützt. Vorrangig ist der Bau von Schlichtwohnungen.
- 7.8 Wohnungsbauförderung (Normalwohnungen)
- 7.81 Nach den fortgeltenden Weisungen für den Mitteleinsatz aus dem Runderlaß Wohnungsbauprogramm 1967 v. 26. 5. 1967 (MBl. NW. S. 815/SMBl. 2370) sollen grundsätzlich nur solche Bauvorhaben gefördert werden, die der Beseitigung noch vorhandener Wohnungsnotstände dienen. Die schlüsselmäßig zugeteilten Mittel sind daher zur Beseitigung von Wohnungsnot-

- ständen zweckgebunden. Zu den Wohnungsnotständen rechnen alle Fälle, in denen Familien wohnlich noch unversorgt oder unzureichend untergebracht sind. Hierzu gehören vor allem die Bewohner von Notunterkünften und Räumungsschuldner, ferner kinderreiche Familien und junge Ehepaare.
- 7.82 Der Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien wird vom Land — außer mit den allgemeinen öffentlichen Mitteln — besonders durch die Gewährung von Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien (Nr. 51a Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967 —, SMBl. NW. 2370) und beim Bau von Eigenheimen auch mit Familienzusatzdarlehen (Nr. 40 WFB 1967) gefördert.
- 7.83 Nach § 1 II. WoBauG ist die Förderung des Wohnungsbaues eine Aufgabe von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Gemeinden können insbesondere einen günstigen Einfluß dadurch ausüben, daß sie gemeindeeigene Grundstücke preisgünstig für den Wohnungsbau veräußern oder im Wege eines Erbbaurechts zur Verfügung stellen, bzw. eigene Wohnungen bauen und entsprechend besetzen.
- 7.9 Beschaffung von Wohnraum
- 7.91 Nach Artikel 6 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (SGV. NW. 238) ist „die Aufsicht über das Wohnungswesen ... eine Gemeindeangelegenheit“. Die Gemeinde hat sich hiernach von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken.
- Nach dem Wohnungsgesetz haben die Gemeinden allerdings keine hoheitliche Befugnis, die Aufnahme von Wohnungsuchenden oder Obdachlosen vorzuschreiben. Möglichkeiten der Unterbringung von Wohnungsuchenden haben die Gemeinden nur bei ihren eigenen Wohnungen oder bei Wohnungen solcher Träger, bei denen die Gemeinden beteiligt sind. Die Gemeinden sind angehalten, ihre eigenen Wohnungen und die Wohnungen von Trägern, an denen sie beteiligt sind, auf Grund eines Mietvertrages zur Verfügung zu stellen und die Unterbringung nicht durch eine ordnungsbehördliche Einweisung zur regeln. Auch soweit gegenwärtig Wohnungen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses überlassen sind, sollten diese Rechtsverhältnisse in privatrechtliche Mietverhältnisse umgewandelt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinden, um für private Vermieter eine größere Sicherheit und damit einen größeren Anreiz zur Aufnahme obdachloser Familien zu geben, nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter den Obdachlosen für eine gewisse Zeit einweisen und zur finanziellen Sicherung des Vermieters eine Garantie für evtl. Mietauffälle übernehmen (vgl. Nr. 9.32).
- Im übrigen empfiehlt es sich, in Übereinstimmung mit den Bemühungen einzelner Gemeinden, ältere Sozialwohnungen für Obdachlose freizumachen, indem den bisherigen Mietern neue(re) Sozialwohnungen vermittelt werden.
- 7.92 Bei der Belegung der öffentlich geförderten Neubauwohnung besteht grundsätzlich das Auswahlrecht des Vermieters unter denjenigen Wohnungsuchenden, die im Besitz einer Wohnberechtigungsbesccheinigung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau sind. Die Möglichkeiten, die das WoBindG 1965 (Wohnungsbindungsgesetz 1965 i. d. F. vom 1. August 1968, BGBl. I S. 889) den Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bietet, sollten ebenfalls zur Beseitigung der Obdachlosigkeit genutzt werden:
- 7.921 Der Bewilligungsbehörde steht nach § 4 Abs. 4 WoBindG 1965 ein gesetzliches Besetzungsrecht zu, wenn für den Bau der Wohnung öffentliche Mittel einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Auflage im Bewilligungsbescheid gewährt sind, daß die Wohnung einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden zu überlassen ist, oder wenn der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich gegenüber der Wohnungsbehörde im Sinne des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes verpflichtet hat, die Wohnung nur einem von ihr benannten Wohnungsuchenden zu überlassen. Zur Ausübung dieses Besetzungsrechts hat die Bewilligungsbehörde dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnberechtigte zur Auswahl zu benennen; der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Wohnung einem der ihm benannten Wohnungsuchenden zu überlassen.
- Der Bewilligungsbehörde steht ein vertragliches Besetzungsrecht zu, wenn ihr dieses im Darlehensvertrag über die öffentlichen Mittel eingeräumt wurde. Derartige Besetzungsrechte werden vielfach vereinbart, da Landesmittel mit höheren Sätzen gewährt werden, wenn der Bauherr der Bewilligungsbehörde das Besetzungsrecht einräumt. Zur Ausübung des vertraglichen Besetzungsrechts braucht die Bewilligungsbehörde nur einen Wohnungsuchenden als Mieter zu benennen.
- Bei der Ausübung der Besetzungsrechte können grundsätzlich auch solche Wohnungsuchende als Mieter benannt werden, die obdachlos sind. Die Bewilligungsbehörde darf aber solche Wohnungsuchende nur vorschlagen, wenn sie nach vorangegangener Prüfung annehmen kann, daß diese in der Lage sind, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere — sei es auch nur mit Hilfe des Wohngeldes (vgl. Nr. 7.10) — die preisrechtlich zulässige Miete zu zahlen.
- 7.922 Falls ein gesetzliches oder vertragliches Besetzungsrecht nicht besteht, ist das Auswahlrecht des Vermieters auch beschränkt, wenn die Wohnung bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten worden ist, z. B. zugunsten von Notunterkunftsbewohnern (vgl. oben Nr. 7.81). Nach § 4 Abs. 3 WoBindG 1965 ist der Verfügungsberechtigte sodann für die Dauer des Vorbehalts verpflichtet, die Wohnung nur solchen Wohnberechtigten zum Gebrauch zu überlassen, wenn sich aus deren Wohnberechtigungsbesccheinigung ergibt, daß sie zu diesem Personenkreis gehören.
- 7.923 Nach § 4 Abs. 1 WoBindG 1965 hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörden sind auf Grund derartiger Mitteilungen in der Lage, Wohnungsuchende hierauf aufmerksam zu machen und sie auch dem Vermieter als Mieter vorzuschlagen. Um diese Möglichkeit zur Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen auszunutzen, ist den Bewilligungsbehörden empfohlen worden, die Hauseigentümer über diese Anzeigepflicht zu unterrichten. Soweit erforderlich, haben die Bewilligungsbehörden die Beachtung dieser Pflicht notfalls mit Verwaltungsmaßnahmen (§ 24 WoBindG 1965) oder mit darlehensrechtlichen Maßnahmen (§ 25 WoBindG 1965) durchzusetzen.
- 7.10 Wohngeld
- 7.101 Das Wohngeld, das nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen „Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB)“ v. 1. 4. 1965 (SMBl. NW. 2374) gewährt wird, ist dazu bestimmt, die Beschaffung und Beibehaltung angemessenen Wohnraumes wirtschaftlich zu sichern. Es ist deshalb ein wichtiges Mittel zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit.
- 7.102 Wohngeld kommt auch für Obdachlose in Betracht. Das ergibt sich aus § 6 Abs. 1 WoGG, wonach für einen Mietzuschuß nicht nur der Mieter antragsberechtigt ist, sondern bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis auch der Nutzungsberechtigte. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um Unterkünfte handelt, die ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen (§ 25 WoGG), es sei denn, daß das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums nicht möglich und nicht zumutbar ist. Ohne Bedeutung ist es dagegen, ob die

zuständige gemeindliche Behörde die Obdachlosen in für Obdachlose besonders geschaffenen Wohnraum untergebracht, in ihre bisherigen Wohnungen oder in andere Wohnungen (z. B. nach Absprache mit dem Vermieter) eingewiesen hat. Wohngeld ist auch nicht ausgeschlossen für den Personenkreis unter Nummer 6.211. Allerdings wird in diesen Fällen Wohngeld vielfach deshalb versagt werden müssen, weil der Obdachlose infolge eigenen schweren Verschuldens zur Aufbringung der Miete außerstande ist (§ 23a WoGG).

8 Gesundheitshilfe

8.1 Grundlagen der Gesundheitshilfen

8.11 Im Rahmen der gesamten Hilfsangebote für Personen in Obdachlosenunterkünften muß den gesundheitlichen Aspekten eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Es ist zu berücksichtigen, daß körperliche und geistig-seelische Erkrankungen bei diesem Personenkreis häufiger auftreten als in der Gesamtbevölkerung. Psychische Erkrankungen oder Störungen sind nicht selten als Ursache mangelnder Anpassung an das Leben in der übrigen Gemeinschaft anzusehen. Die Lebensweise in Obdachlosenunterkünften bedingt häufigeres Auftreten und schnellere Verbreitung von übertragbaren Erkrankungen, insbesondere von Tuberkulose, Darmkrankheiten, Hepatitis infectiosa und Hauterkrankungen. Bei Kindern ist Fehlernährung mit Rachitis und Blutarmut verbreitet.

8.12 Die Passivität sozial minderleistungsfähiger Menschen und ihre Unwissenheit in Fragen der Gesundheit erfordern ein besonderes Ausmaß gesundheitlicher Hilfen. Die das Gesundheitsamt verpflichtenden allgemeinen Vorschriften der III. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7) sind in Obdachlosenunterkünften besonders zu beachten und auf die örtlichen Erfordernisse auszurichten.

8.13 Öffentliche Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge werden erfahrungsgemäß nur in geringem Umfange in Anspruch genommen. Ihren regelmäßigen Besuch zu erreichen, ist trotzdem das Ziel sozialpädagogischer Arbeit.

Zunächst sollte die gesundheitliche Betreuung in der Obdachlosenunterkunft selbst erfolgen. Ein Arzttraum für diesen Zweck ist bereitzustellen.

8.2 Umwelt-Hygiene

Obdachlosenunterkünfte sind von einem Arzt des Gesundheitsamtes nach § 26 der III. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens regelmäßig zu besichtigen.

Insbesondere ist die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Wohnraumes zu überprüfen. Auf ausreichende Bade- und Duschkmöglichkeiten muß besonderer Wert gelegt werden. Gesundheitliche Gefahren durch zu enge Belegung der Unterkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bezüglich der Trink- und Abwasserkontrolle ist zu bedenken, daß gemeinsame Zapfstellen und Gemeinschafts-Toiletten immer Gefährdungen darstellen. Entseuchungs- und Entwesungsmaßnahmen sind stets vordringlich durchzuführen.

8.3 Gesundheitliche Beratungsdienste

Der Mangel an Kenntnissen über Fragen der Gesundheitspflege kann nur durch einen vielseitigen Beratungsdienst ausgeglichen werden, der teils vom Arzt, teils von der Familienfürsorge (s. Nrn. 10 ff) zu übernehmen ist.

8.31 Die öffentlichen Angebote zur Mütterberatung und zu Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern werden erfahrungsgemäß von Bewohnern in Notunterkünften nicht genutzt. Regelmäßige, ärztlich besetzte Sprechstunden am Ort sind daher zu empfehlen. Dabei ist besonders auf eine gesunde Ernährung und Pflege des Säuglings und Kleinkindes sowie auf die vorhandenen Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe hinzuweisen. Prophylaktische Maßnahmen der Neugeborenen-Periode, wie Tbc-Schutzimpfung, Vitamin-D-Gaben sowie Untersuchung auf Phenylketonurie und weitere

angeborene Stoffwechselstörungen sind zu überprüfen. Körperliche und geistige Behinderungen müssen rechtzeitiger Behandlung mit dem Ziel möglichst weitgehender Habilitation zugeführt werden.

Schwangere sind auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Vorsorgeuntersuchungen hinzuweisen. Klinische Entbindung ist ihnen unbedingt anzuraten; die Bereitschaft dazu soll durch Zurverfügungstellen von Haushaltshilfen oder finanzielle Hilfen geweckt und gefördert werden.

8.32 Psychisch kranke und gestörte Menschen finden sich in Obdachlosenunterkünften häufiger als in der übrigen Bevölkerung. Aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit bedürfen sie besonderer Hilfestellung, die sowohl ärztliche Behandlung als auch begleitende Betreuung durch Sozialarbeiter gewährleistet. Die Beratungsstellen für psychisch Kranke und Gestörte an den Gesundheitsämtern entscheiden im Einzelfalle, ob regelmäßige Sprechstunden in der Obdachloseneinrichtung selbst erforderlich sind oder ob Hausbesuchen durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt oder Sozialarbeiter der Vözug zu geben ist. Intensive Zusammenarbeit mit den Kräften der Familienfürsorge ist dabei unentbehrlich.

8.33 Eine moderne, zukunftsgerichtete Obdachlosenhilfe kann die Beratung über Fragen der Familienplanung nicht unberücksichtigt lassen. Ihr Ziel ist eine „verantwortete Elternschaft“ mit der bestmöglichen Gewähr für eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung der Kinder. Auch Mütter erleiden nicht selten organische Schäden durch Schwangerschaften in zu kurzen zeitlichen Abständen. Ebenso wie seelische Belastungen durch Angst vor unerwünschten Schwangerschaften können sie durch eine geeignete Beratung weitgehend vermieden werden. Schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der Familien in Obdachloseneinrichtungen verursachen darüber hinaus oft Eheprobleme, die sich auf die Erziehung der Kinder auswirken. Die Kenntnisse über die Möglichkeiten der Familienplanung sind gering, die Vorurteile dagegen groß. In Zusammenarbeit mit der Familienfürsorge sind daher Einzelgespräche, ärztliche Untersuchungen und Aufklärungsvorträge anzubieten.

8.4 Schutz vor übertragbaren Krankheiten

8.41 Angesichts der Massierung von Menschen in Obdachloseneinrichtungen haben Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eine besondere Bedeutung. Während die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit von dem Gesundheitsamt nach den Erfordernissen der jeweiligen epidemiologischen Situation eingeleitet werden müssen, sollten hinsichtlich der Krankheitsverhütung folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

8.42 Vor der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft sollten erwachsene Personen einer Röntgen-Schirmbilduntersuchung zur Feststellung einer latenten Tuberkulose der Atmungsorgane unterzogen werden. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist die Vornahme einer Tuberkulinprobe mit Tuberkuloseschutzimpfung bei negativem Ergebnis und einer Röntgenuntersuchung nach positivem Befund anzustreben.

8.43 Einmal jährlich sollten alle erwachsenen Insassen von Obdachloseneinrichtungen einer Röntgen-Reihenuntersuchung unterzogen werden. Bei Kindern wäre die Tuberkulose-Kontrolle mit vorausgehender Tuberkulinprobe durchzuführen.

8.44 Wegen des engen persönlichen Kontakts vor allem der Kinder und Jugendlichen in Obdachloseneinrichtungen untereinander muß auf einen ausreichenden Impfschutz gerade dieser Gruppe besonderer Wert gelegt werden. Nur so kann das Auftreten von gehäuftem Erkrankungen besonders an Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung verhindert werden. Da es sich um Schutzimpfungen auf freiwilliger Basis handelt, wird die Beteiligung in erster Linie von einer wirksamen Aufklärung und gesundheitlichen Belehrung, etwa durch den zuständigen Sozialarbeiter, und von der Versorgung am Ort abhängen.

8.45 Vorsorglich muß an die Bereithaltung der erforderlichen Zahl von Absonderungsbetten für den Fall des Ausbruchs übertragbarer Krankheiten gedacht werden, weil eine Absonderung einzelner Personen innerhalb der Obdachloseneinrichtung praktisch ausgeschlossen ist. Für den besonderen Fall des Auftretens von Hepatitis infectiosa ist möglichst frühzeitig die Frage der Kostentragung für die Anwendung der Gammaglobulin-Frühbehandlung bei den noch nicht manifest erkrankten Insassen zu klären.

8.5 Kurmaßnahmen

Ein verstärktes Angebot an Kurmaßnahmen ist angesichts des schlechteren Gesundheitszustandes der Kinder und Mütter in Obdachloseneinrichtungen von besonderer Bedeutung. Großzügige Kostenregelung von seiten der Sozialbehörden ist die beste Voraussetzung, die Bereitschaft dafür zu wecken. Schulärzte sollten bei Reihenuntersuchungen soziale Indikationen für eine Kurverschickung bei Kindern aus solchen Einrichtungen besonders berücksichtigen. Für die Zeit der Abwesenheit der Mutter zur Kur wird nicht selten der Einsatz einer Hauspflegerin notwendig sein. Auf die Mitarbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist in diesem Zusammenhang besonderer Wert zu legen. Reicht Hauspflege nicht aus, kann im Einzelfall auch die vorübergehende Unterbringung der Kinder im Kinderheim geboten sein.

9 Sozialhilfe

9.1 Durch vorbeugende Maßnahmen der Sozialhilfe können der Eintritt von Obdachlosigkeit verhütet und damit ein ordnungsbehördliches Eingreifen und kostspielige Wiedereingliederungsmaßnahmen entbehrlich gemacht werden.

9.11 Vorbeugende Gewährung von Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 BSHG möglich; ihr kommt für die Verhütung von Obdachlosigkeit besondere Bedeutung zu.

9.12 Bei drohender Obdachlosigkeit soll vorbeugende persönliche Hilfe nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 11, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 75 BSHG gewährt werden. In Betracht kommen insbesondere Verhandlungen mit Mietern und Vermietern, dem Wohnungsamt und Wohnungsbauträgern. Bei alten Menschen ist auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer Einrichtung der Altenhilfe zu erörtern (§ 75 BSHG).

Daneben kommt vorbeugende Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen nach §§ 1, 12 und 21 BSHG — auch in bezug auf die Unterkunft — in Frage. Der neugeschaffene § 15a BSHG ermöglicht es den Trägern der Sozialhilfe, durch Beihilfen oder Darlehen zur Sicherung der Unterkunft Mietrückstände zu übernehmen oder Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung zu leisten.

9.2 Das Bundessozialhilfegesetz kennt den Begriff der Eingliederungshilfe oder der Resozialisierung für Obdachlose nicht. Dennoch können den Behörden im Rahmen der Sozialhilfe Verpflichtungen zur Hilfe für Obdachlose erwachsen. Es entspricht der Aufgabenstellung der Sozialhilfe, ein menschenwürdiges und auf die Dauer von ihr unabhängiges Leben zu ermöglichen.

Die Sozialhilfe beschränkt sich nicht auf die materielle Sicherung des Lebensunterhaltes; sie umfaßt vielmehr auch nachgehende Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gemeinschaft.

9.3 Bei allen Hilfen ist die Zugehörigkeit der betreffenden Obdachlosen zu einem der Personenkreise der Nummern 6.211 bis 6.213 zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 6.23).

9.31 Bei dem Personenkreis nach Nummer 6.213 reichen in der Regel für die Übergangszeit Maßnahmen der persönlichen Hilfe nach § 8 BSHG aus. Hierzu zählen vorwiegend die Anregung von Hilfen durch andere Behörden (Gesundheitsamt, Jugendamt, Fühlungnahme mit dem Wohnungsamt zur raschen Erlangung geeigneten Wohnraums, Beratung der Fragen, die sich aus der zur Zeit gegebenen sozialen Lage des Obdachlosen ergeben).

9.32 Bei dem Personenkreis nach Nummer 6.212 stehen Maßnahmen einer intensiven persönlichen Hilfe im Vordergrund. Sie sollen den Willen des Obdachlosen

zur Selbsthilfe wecken und stärken, seine labile Persönlichkeit festigen und die Einweisung in ordnungsgemäßen Wohnraum vorbereiten. Daneben kann es erforderlich sein, die Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft, die durch ihr Verhalten (Trunksucht, soziale Labilität, Arbeitsscheu, gemeinschaftsschwieriges Verhalten) die Obdachlosigkeit herbeigeführt haben, von der Notwendigkeit besonderer (geschlossener oder arbeitstherapeutischer) Maßnahmen zu überzeugen. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kommt bei Bezug einer ordnungsgemäßen Wohnung auch die Gewährung einer einmaligen Hilfe zur Beschaffung von Hausrat in Frage, um ggf. bestehende Neigungen zu Ratenkäufen abzuschwächen und einen Rückfall in Mietschulden zu vermeiden. Dies gilt auch für den Personenkreis nach Nummer 6.213.

9.33 Bei dem Personenkreis nach Nummer 6.211 wird eine Unterscheidung zwischen zwei Untergruppen angebracht sein. Zur ersten Untergruppe sollten die Personen gerechnet werden, die aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können und hierdurch obdachlos geworden sind; zur zweiten Untergruppe kann man die Personen zählen, die sich durch Einsatz eigener Kräfte und Mittel selbst helfen können, sich aber dennoch auf Dauer in die Gemeinschaft nicht eingliedern wollen.

9.331 Bei den Personen der ersten Untergruppe handelt es sich in der Regel um Gefährdete im Sinne des § 72 BSHG, die zwar keinen Anspruch auf Hilfe haben, denen aber Hilfe gewährt werden soll. Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Die Hilfe muß deshalb darauf gerichtet sein, die innere Festigkeit zu stärken und dem Gefährdeten einen geordneten Lebenskreis zu verschaffen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit in Betracht.

9.332 Die Hilfe wird im wesentlichen auch hier aus persönlicher Hilfe bestehen; sie muß die maßgebenden Ursachen der Gefährdung besonders berücksichtigen. Im Rahmen der persönlichen Hilfe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Beschaffung eines geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes;
- b) Sicherung des Arbeitsplatzes,
- c) Hilfe bei der Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit,
- d) Hilfe bei der Einteilung und Verwendung des Einkommens,
- e) Hilfe bei der Ablösung, Stundung oder Reduzierung finanzieller Verpflichtungen,
- f) Hilfe bei der Umsetzung in eine bessere Unterkunft im Rahmen der Obdachlosenunterkunft,
- g) Gewöhnung an bessere Wohnverhältnisse durch Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Unterkunft und der Lebensverhältnisse sowie auf die Lebensweise.

Als Sachhilfe kommen insbesondere in Betracht:

- a) ambulante und stationäre gesundheitliche Behandlung u. a. zur Beseitigung oder Verhinderung geistig-seelischer Schwächen und Mängel,
- b) zeitweilige anderweitige (geschlossene) Unterbringung von Haushaltsangehörigen,
- c) Starthilfen bei der Arbeitsaufnahme,
- d) Beihilfen zur Beschaffung des notwendigen Hausrats,
- e) Gewährung von Hauspflege zur Ermöglichung klinischer Entbindung oder bei schwerer Krankheit der Mutter.

9.333 Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht.

10 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 10.1 Für Kinder, Jugendliche und Familien in Obdachlosenunterkünften sind Maßnahmen zur Vorbeugung oder Behebung eines Notstandes besonders sinnvoll und wirksam. Sie werden im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Kinder- und Familienhilfe bevorzugt und in verstärktem Umfang aus Landesmitteln gefördert. Die Maßnahmen können von freien gemeinnützigen und kommunalen Trägern durchgeführt werden. Die Durchführung gleichartiger Maßnahmen (z. B. Ferienhilfswerk) zugunsten derselben Personen durch verschiedene freie gemeinnützige und (oder) kommunale Träger kann durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in Anlehnung an § 95 BSHG (vgl. Nr. 3.15) vermieden werden.
- 10.2 Über die nach dem Landesjugendplan möglichen jugendpflegerischen Maßnahmen hinaus sollen besondere Maßnahmen der offenen Jugendhilfe einer Gefährdung vorbeugen oder einen Notstand beheben.
- 10.21 Die Durchführung besonderer Maßnahmen der offenen Jugendhilfe ist möglich:
- als gezielte und vertiefte Einzelfallhilfe,
 - als systematische Gruppenarbeit,
 - in Form von Freizeitmaßnahmen.
- 10.22 Für die Maßnahmen der Jugendhilfe (Einzelfallhilfe, systematische Gruppenarbeit, Freizeithilfen) werden nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe v. 16. 2. 1961 (SMBl. NW. 21632) sowie nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge v. 21. 2. 1961 (SMBl. NW. 21632) Zuschüsse bis zu 50% der Gesamtkosten aus Landesmitteln gewährt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden oder bei Maßnahmen für Minderjährige aus Obdachlosenunterkünften, ist ein höherer Zuschuß möglich. Darüber hinaus kann nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendhilfe einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe für die Einstellung und Tätigkeit staatlich anerkannter Sozialarbeiter ein Landeszuschuß bis zu 50% der gewährten Bruttovergütung, jedoch von nicht mehr als 5500,— DM jährlich je Fachkraft, gewährt werden, wenn die Fachkraft auf dem Gebiet der speziellen Jugend- und Gefährdetenhilfe an sozialen Brennpunkten mit besonderer Jugendnot tätig ist, und der Arbeitsumfang auf diesem Fachgebiet mindestens 60% des Arbeitsumfanges der Fachkraft ausmacht.
- 10.3 Es ist zwingend notwendig, in den sozialen Brennpunkten Tageseinrichtungen zu schaffen.
Zu diesen gehören:
Krippen und Krabbelstuben für Säuglinge und Kleinstkinder bis zu 3 Jahren,
Kindergärten, auch in Form von Spielstuben, für Kinder von 3 bis 6 Jahren,
Horte, auch in Form von Spielstuben, für Schulkinder,
Tagesstätten, die die Kinder ganztags, d. h. auch über Mittag betreuen und eine oder mehrere der vorgenannten Einrichtungsarten umfassen.
Diese Einrichtungen dienen neben der Betreuung der Kinder insbesondere deren ergänzender Erziehung und Bildung. Sie leisten gezielte Elternarbeit.
Die Art der zu schaffenden Einrichtung richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Gebietes.
- 10.31 Für den Bau von Tageseinrichtungen sind die „Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime“ v. 1. 7. 1964 (SMBl. NW. 2163) maßgebend. Werden Tageseinrichtungen in vorhandenen Räumen eingerichtet, so kann im Einzelfall von den Richtlinien abgewichen werden.
- 10.32 Zuschüsse aus Landesmitteln können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge v. 2. 12. 1968 (SMBl. NW. 21630) für den Bau und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bis zu 75% der Gesamtkosten gewährt werden. Darüber hinaus können für die Personalkosten je nach dem vorliegenden Bedarf der einzelnen Einrichtungen und den zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt werden.
- 10.4 Eine wesentliche Hilfe für die Wiedereingliederung können Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen — leisten. Es empfiehlt sich, Kurse in Kochen, Nähen, Wirtschaftsführung, Wohnraumgestaltung, Gesundheits- und Säuglingspflege und Kindererziehung durchzuführen.
- 10.41 Die Maßnahmen können
- in eigens errichteten Mütterschulen,
 - in vorhandenen Räumen, als Außenstelle einer bestehenden Mütterschule,
- durchgeführt werden. Die zweite Form hat sich besonders bewährt. Darüber hinaus ist die hauswirtschaftliche Information und Beratung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu ermöglichen.
Für die Ausgestaltung der Räume und die Durchführung der Maßnahmen gelten die Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen — v. 25. 10. 1960 (SMBl. NW. 2163).
- 10.42 Zuschüsse aus Landesmitteln können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge v. 2. 12. 1968 (SMBl. NW. 21630) für den Bau und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bis zu 50% der Gesamtkosten gewährt werden. Für die Betriebskosten (einschließlich Personalkosten) können Zuschüsse bis zu 70% der Gesamtkosten gewährt werden.
- 10.5 Erholungsmaßnahmen für Kinder von 6 bis 14 Jahren in der Form des Ferienhilfswerks sind gedacht für Kinder, deren Gesundheitszustand nicht unbedingt eine Maßnahme der Kurheilverfürsorge erfordert, eine Festigung jedoch als wünschenswert erscheinen läßt.
- 10.51 Als Maßnahmen kommen in Betracht:
die Eingliederung der Kinder in eine allgemeine Erholungsmaßnahme (aus pädagogischen Gründen zu empfehlen, da wo es irgendwie möglich ist),
eine geschlossene Sondermaßnahme für Kinder, die in einer Tageseinrichtung betreut werden,
eine Sondermaßnahme für Kinder aus verschiedenen sozialen Brennpunkten.
- 10.52 Für Sondermaßnahmen werden Zuschüsse bis zu 70% der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Kinder und Betreuungskräfte sowie der Vergütung der Betreuungskräfte und kleinerer Nebenkosten (z. B. Ausflugsfahrten, Spielkreise) gewährt. Für Kinder, die an allgemeinen Maßnahmen teilnehmen, werden Zuschüsse nach den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) v. 24. 2. 1969 (SMBl. NW. 21630) gewährt.
- 10.6 Familienerholungsmaßnahmen sind gerade für obdachlose Familien notwendig, weil sie die Obdachlosen aus der gewohnten Umgebung herauslösen und dadurch die Bereitschaft zur Wiedereingliederung fördern.
- 10.61 Für die Durchführung der Maßnahmen gelten die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen v. 11. 11. 1969 (SMBl. NW. 21630).
Die Einbeziehung von Obdachlosenfamilien in Familienerholungsmaßnahmen allgemeiner Art läßt sich zur Zeit noch nicht ermöglichen.

Das familienpädagogische Erholungsheim Rheinbach ist als Modelleinrichtung für Erholungsmaßnahmen für Familien aus sozialen Brennpunkten geschaffen worden. Hier werden vorwiegend, abweichend von den Richtlinien, Mütter und Kinder aufgenommen, sei es, daß der Vater inhaftiert oder aus anderen Gründen unabhkömmlich ist.

- 10.62 Es können Landeszuschüsse bis zu 70% der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Familien sowie der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten und der Personalaufwendungen der in dieser Sondermaßnahme eingesetzten Fachkräfte gewährt werden.

11 Schulische Hilfen

- 11.1 Die Schule ist an einer Ausschaltung oder zumindest Verringerung der Behinderungen, denen Kinder in Obdachlosenunterkünften ausgesetzt sind, dringend interessiert. Schulische Hilfen für Kinder obdachloser Familien werden sich im wesentlichen auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Maßnahmen, die verhindern sollen, daß Kinder in ihrer unterrichtlichen Entwicklung behindert oder gestört werden;
- b) Hilfen, die sicherstellen sollen, daß eingetretene Behinderungen abgebaut werden und die Kinder eine möglichst normale schulische Entwicklung nehmen können.

- 11.2 Die vorbeugenden Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den übrigen Stellen (Nr. 3), die ihrerseits auch diese Aufgabe wahrnehmen, anzuregen und durchzuführen sein. In Frage kommt insbesondere die Förderung solcher Einrichtungen, die ihre Aufgabe darin haben, Kindern aus sozio-kulturell schwachem Milieu Entwicklungshilfen zu geben, die eine normale Entwicklung ermöglichen und damit die Voraussetzungen für den Schulerfolg schaffen.

Aus schulischer Sicht ist insbesondere die sprachliche Förderung von Bedeutung. In den Kreis dieser Maßnahmen gehört vor allem die Errichtung einer entsprechenden Zahl von Schulkindergärten und die Intensivierung vorschulischer Erziehung, die frühzeitig mit ihren Bemühungen einsetzen soll, d. h. bevor sich eine schwerwiegende Entwicklungsverzögerung fest etabliert hat. Die Lehrkräfte dieser Einrichtungen werden darauf achten, ob sich bei einzelnen Kindern spezifische Behinderungen (des Körpers, der Sinnesorgane, des Geistes oder psychische) zeigen, damit frühzeitig im Zusammenwirken mit den übrigen zuständigen Stellen entsprechende Hilfen angesetzt werden (medizinische Behandlung, Frühbetreuung für Körper- oder Sinnes-

geschädigte, Sprachheilbehandlung bei verzögerter Sprachentwicklung und Sprachstörung u. a.).

- 11.3 Während des Schulalters konzentrieren sich die Maßnahmen im schulischen Bereich auf die Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs und auf Hilfen, die im Rahmen der Differenzierung des Unterrichts den unterschiedlich leistungsfähigen Kindern allgemein zugute kommen.

- 11.31 Erfahrungsgemäß läßt der Schulbesuch der Kinder aus Obdachlosenunterkünften häufig sehr zu wünschen übrig. Eine Besserung dieses Zustandes ist neben den allgemeinen Maßnahmen nur durch stetige Einwirkung auf die Eltern in Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Stellen möglich.

- 11.32 Für infolge unregelmäßigen Schulbesuchs behinderte Kinder gibt die Schule durch ihre Niveaurokurse und Arbeitsgemeinschaften Hilfen, die zu einer Hebung der schulischen Leistungen, einer Verstärkung der Arbeitsanreize und einer Wiedereingliederung in die normalen Leistungsgruppen führen können. Die besten Möglichkeiten für solche Hilfen bieten Ganztagschulen, da den Kindern, befreit von den Belastungen ihrer Umwelt, auch noch nachmittags geholfen werden kann (Platz und Ruhe für selbständiges Arbeiten, Hilfe bei den Hausaufgaben, spezielle Nachhilfe, gemeinsames musisches Tun u. a. m.). Kinder aus Obdachlosenfamilien sollten daher – wo möglich – in Ganztagschulen eingeschult werden.

- 11.33 Die Zahl der behinderten Kinder, die einer sonderpädagogischen Hilfe bedürfen, ist in Obdachlosenunterkünften besonders hoch. In vielen Fällen genügen ambulante Maßnahmen (etwa Schulsonderturnen, Sprachheilunterricht, der durch die Sozialhilfeträger durchgeführt wird). Die Lehrkräfte sind gehalten, die aus ihrer Sicht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen bei den zuständigen Stellen anzuregen. Erheblich behinderte Kinder werden in eine Sonderschule aufgenommen werden müssen. Die Überweisung in eine Sonderschule, insbesondere in eine Schule für Geistigbehinderte und Lernbehinderte, sollte nur erfolgen, wenn die entsprechende Behinderung eindeutig nachgewiesen ist und das Kind mit den Mitteln und Methoden der Normalschule nicht ausreichend gefördert werden kann (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 19651 (ABl. KM. S. 45) betr. Ordnung des Auslese- und Überweisungsverfahrens). In diesen Fällen ist eine möglichst frühzeitige Umschulung anzustreben. Sofern und sobald die Behinderung behoben ist, wird das Kind wieder in die Normalschule zurücküberwiesen.

– MBl. NW. 1970 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.